

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich
Soziales und Gesundheit
Abt. Wohnen und Senioren
Betreuungsstelle
Naumburgstraße 25
Name:
Zimmer:
Tel: 0531 470-1
Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115
Fax:
E-Mail: betreuungsstelle@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
50.15

Tag

Vollmacht zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung durch das Betreuungsgericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wechselfälle des täglichen Lebens können dazu führen, dass unerwartet die eigene rechtliche Vertretung nicht mehr wahrgenommen werden kann. Eine geistige, seelische oder körperliche Gebrechlichkeit kann dazu führen, dass durch das Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuungsperson eingesetzt werden muss. Zur Vermeidung eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens besteht daher die Möglichkeit der Erteilung einer Vertretungsvollmacht zugunsten einer oder mehrerer Vertrauenspersonen.

Die Erteilung einer Vertretungsvollmacht ist formfrei möglich. Eine öffentlich beglaubigte oder notarielle Beurkundung der Unterschrift unter der Vollmacht ist nur bei bestimmten Regelungen erforderlich (z. B. bei vorhandenem Grundstücks- oder Wohnungseigentum, für einen Antrag auf Befreiung von der Ausweispflicht). Ein Notar Ihrer Wahl oder eine Urkundsperson der Betreuungsstelle beglaubigen auf Wunsch Ihre Unterschrift oder ihr Handzeichen öffentlich. Ein Notar kann Ihre Unterschrift/Ihr Handzeichen beurkunden. Eine Beurkundung kann z. B. erforderlich sein, wenn sich Ihr Grundstücks- oder Wohnungseigentum nicht in Braunschweig befindet, da nicht alle Grundbuchämter eine öffentlich beglaubigte Unterschrift anerkennen. Zusätzlich zur Erteilung einer umfassenden Vollmacht/Generalvollmacht ist die Erteilung einer Bankvollmacht empfehlenswert.

Als Anlage erhalten Sie eine Textanregung zur Gestaltung einer Vollmacht. Eine individuelle Information sowie die Beglaubigung Ihrer Unterschrift oder Ihres Handzeichens erhalten Sie auf Wunsch nur nach telefonischer Terminabsprache unter Tel. 0531 470-1. Für die Unterschriften- bzw. Handzeichenbeglaubigung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

Ich weise besonders daraufhin, dass die Vollmacht keine Patientenverfügung ersetzt. Für Fragen zum Thema Patientenverfügung steht u. a. der Verein Hospizarbeit Braunschweig e. V., Peter-Joseph-Krahe-Str. 11, 38102 Braunschweig (www.hospizarbeit-braunschweig.de) als Ansprechpartner zur Verfügung. Vereinbaren Sie für eine Beratung bitte einen Termin unter 0531 16477 (E-Mail: info@hospizarbeit-braunschweig.de).

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Betreuungsstelle

Publikationen zur Vollmacht erhalten Sie auch unter: www.bmj.de



Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Generalvollmacht

Im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte erteile ich hiermit bis auf Widerruf meinen Vertrauenspersonen
– gleichberechtigt / jeder einzeln -

Vollmacht, mich in all meinen persönlichen und rechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Damit sind sie berechtigt für mich Erklärungen abzugeben, die ich selbst geben könnte. Sie sind somit berechtigt

- meine Vermögensangelegenheiten,
- meine allgemeinen Rechts- und Behördenangelegenheiten,
- meine Grundstücksangelegenheiten
- meine Wohnungsangelegenheiten,
- meine Postangelegenheiten (Entgegennehmen, Anhalten und Öffnen der Post) und
- meine Gesundheitsangelegenheiten vor Ärzten

zu regeln. Ich entbinde alle Ärzte – auch Dritten gegenüber – von der Schweigepflicht.
Die Bevollmächtigten sind berechtigt meinen Lebensumständen entsprechend meinen Aufenthalt zu bestimmen.

- Ebenso darf vorbehaltlich der Genehmigung des Betreuungsgerichts über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB), ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 BGB) und freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB) entschieden werden, sollte bei mir aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr bestehen, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge.
- Sie sind berechtigt, in Untersuchungen zur Feststellung meines Gesundheitszustandes, in eine Heilbehandlung und ärztliche Eingriffe einzuwilligen, wenn die Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide und deshalb die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist (Maßnahmen im Sinne des § 1829 Abs. 1 BGB).
- Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung meiner Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass ich auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide. (Maßnahmen im Sinne des § 1829 Abs. 2 BGB).
- Die Genehmigung des Betreuungsgerichts für Maßnahmen im Sinne des § 1829 Abs.1 und Abs. 2 BGB ist nicht erforderlich, wenn zwischen meinen Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung meinem nach § 1827 BGB festgestellten Willen entspricht.

Die Bevollmächtigten sind zur Erteilung von Untervollmachten berechtigt.
Die Vollmacht soll in Kraft bleiben, wenn ich geschäftsunfähig geworden bin.
Die Vollmacht soll durch meinen Tod nicht erlöschen.

Zur Regelung meiner Angelegenheiten ist die Vorlage des Originals dieser Vollmacht erforderlich.

Braunschweig, den

Unterschrift